

Stadt Kitzingen

V 24. OKT. 2012

|           |    |    |                 |     |    |   |
|-----------|----|----|-----------------|-----|----|---|
| 1         | 2  | 3  | 4               | 5   | 6  | 7 |
| ZW/V      | ZB | ZK | R               | Uml | ZA |   |
| R-Termin: |    |    | Termin:         |     |    |   |
|           |    |    | Gegeben: 24.10. |     |    |   |

Herrn Oberbürgermeister

S.Müller

Rathaus

97318 KITZINGEN

Dursun Kilic

Friedenstr.2 b

97318 KITZINGEN

KT,20.10.2012

Betr.: Vereinfachtes Änderungsverfahren gem. §13 BauGB.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

In der Anlage habe ich einen Antrag auf Vereinfachtes Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB

für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 52 –Fuchsgraben beigefügt.

Um die Einleitung des o.g. Verfahrens darf ich Sie höflichst bitten.

Die näheren Einzelheiten sind dem Antrag zu entnehmen.

Für Ihre wohlwollende Unterstützung darf ich mich bedanken.

Bei Nachfragen stehen sowohl meine Planfertigerin, als auch ich zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

Kilic Dursun

bike prüfen und  
übers 6.1 d-6  
an OB

Eingegangen

24. OKT. 2012

Stadtbaupamt



## ANTRAG

Zur Durchführung eines

VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVERFAHRENS

Gem. § 13 BauGB ;

Für den Bereich der Flurnummer 2665/2 – Kaltensondheimer Str.  
im Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 52 – „FUCHSGRABEN“

Der Stadt KITZINGEN.

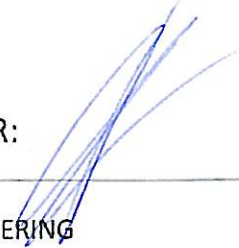
  
ANTRAGSTELLER:

Dursun u. Kibrye KILIC

Friedenstr. 2a

97318 Kitzingen

PLANFERTIGER:

  
Dipl.-Ing (FH) Andera HERING

Schwarzacher Str 32

97318 Kitzingen

Herr Dursun und Frau Kibriye Kilic sind Eigentümer der Geschoßwohnungsbauten ,Kaltensondheimer Str.

Nrn. 49,49a,51,51a,53, und 53a,mit insges. 24 Wohneinheiten ,sowie der angrenzenden Flurnummern 2665/2 und 2665/3 .

Um eine ordnungsgemäße und ortsnahe Bewirtschaftung der o.g. Wohneinheiten sicherzustellen, und gleichzeitig für seine Familie ein eigengenutztes Einfamilienwohnhaus zu errichten, soll der in der Anlage dargestellte Bereich des Bebauungsplanes Nr.52-Fuchsgraben-geändert werden.

Gleichzeitig ist beabsichtigt den Restbereich -Stellplätze/Garagen bis zur Zufahrt Fuchsgraben

Umzusetzen,um der steigenden Nachfrage der Mieter der o.g. 24 WE,sowie umliegende Eigentümer Gerecht zu werden.

Die Kosten für eine ordnungsgemäße Anbindung an die öffentliche Ver- und Entsorgung ( bis zum Übergabepunkt in der öff. Fläche ) werden vom Antragsteller getragen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

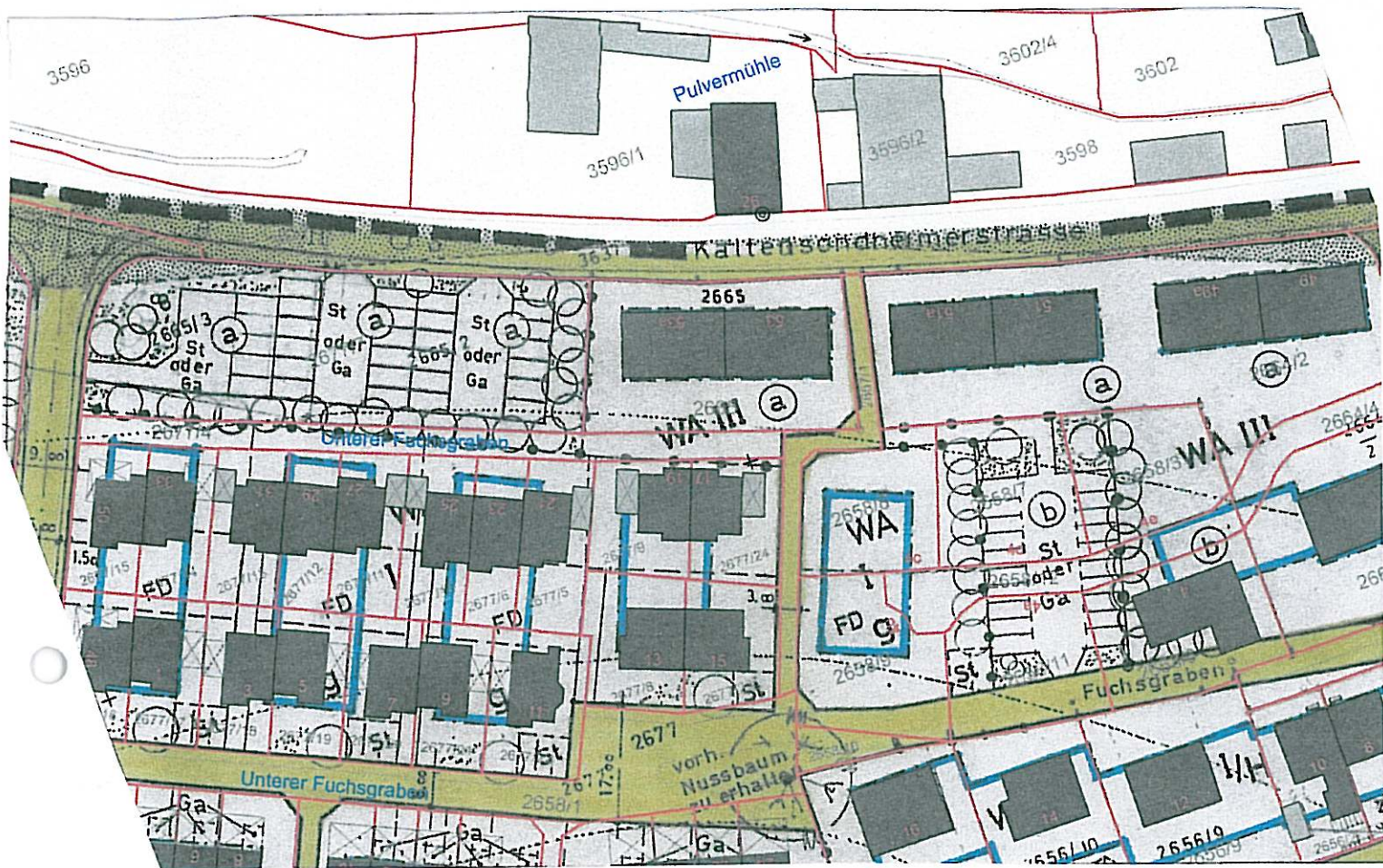
Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Dursun Kilic

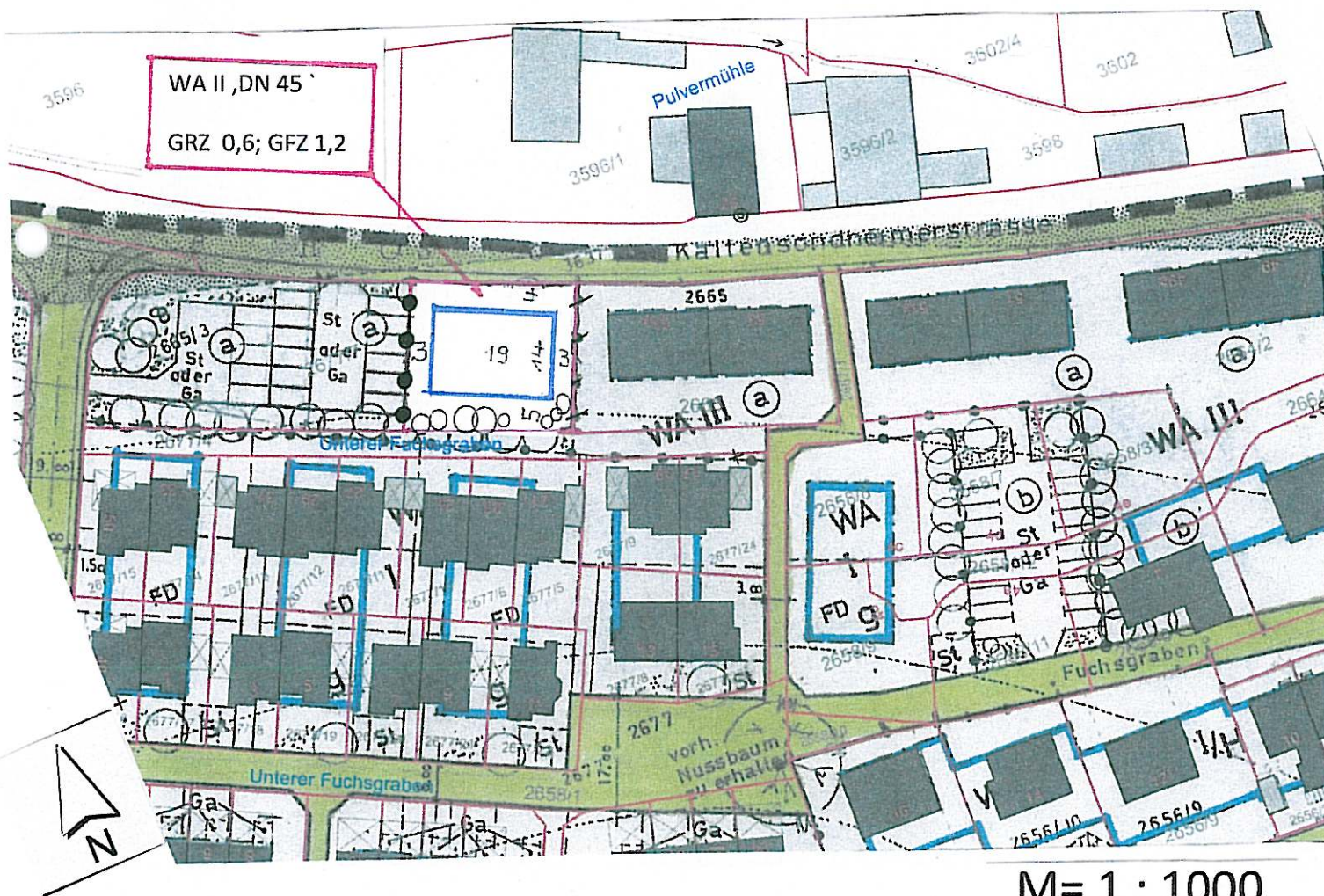
Dipl-Ing (FH) A. Hering

BESTAND

Bebauungsplan Nr. 52 "Fuchsgraben"



PLANUNG



M= 1 : 1000